

Preußen und Württemberg – und auch das preußische Hohenzollern¹

Von Jürgen Kampmann

Hier soll es einen knappen, gedrängten Einblick in die kirchlichen und damit in Bezug stehenden politischen Entwicklungen in Preußen und Württemberg nach dem Ende des Summepiskopats im November 1918 geben. Der Vergleich ist umso weniger ein nur willkürlich gewählter, waren doch beide Staaten unmittelbare Territorialnachbarn – grenzten doch Württemberg und das seit 1850 zu Preußen gehörende Hohenzollern unmittelbar aneinander.

Mindestens zwei weitere Gemeinsamkeiten sind darüber hinaus zu nennen: Beide Staaten, Preußen wie Württemberg, wurden von einem »Wilhelm II.« regiert – Preußen von dem allgemein bekannten Regenten dieses Namens (Wilhelm II., †1941), der zugleich deutscher Kaiser war,² Württemberg von einem König Wilhelm II. (†1921), der von Person und Auftreten her sehr anders geprägt war als sein preußisches Gegenüber: zurückhaltend, im Lebensstil offenbar bewusst bürgerlich.³

Unabhängig davon: Beide waren zutiefst der evangelischen Landeskirche, in deren verfassungsmäßigem Aufbau ihnen jeweils das Amt des *summus episcopus*

1 Vortrag in Weimar am 31. August 2019. Vgl. dazu auch zwei weitere partiell die Thematik berührende Vorträge des Vfs., auf die im Folgenden nicht jeweils besonders verwiesen wird: Jürgen KAMPMANN: Staatskirchenrecht als Zumutung?: die Entstehung der staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der Weimarer Reichsverfassung und die zeitgenössischen Perspektiven der evangelischen Kirchen. *Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche* 54 (2019), 8-33; Jürgen KAMPMANN: Rechtliche Strukturen in der evangelischen Kirche in der Weimarer Republik: Baden im Vergleich. *Jahrbuch für badische Kirchen- und Religionsgeschichte* 13 (2019), 159-178.

2 Aus der Vielzahl der Biographien über Kaiser Wilhelm II. seien hier nur genannt: Christopher CLARK: *Kaiser Wilhelm II.* Harlow u.a. 2000. Dt. Ausgabe: *Wilhelm II.: die Herrschaft des letzten deutschen Kaisers.* Aus dem Englischen von Norbert Juraschitz und Thomas Pfeiffer. München 2008. – John C. G. RÖHL: *Young Wilhelm: the Kaiser's early life. 1859-1888.* Cambridge 1998; DERS.: *Wilhelm II.* Bd. 1: *Die Jugend des Kaisers. 1859-1888.* München 1993, 2. Aufl. 2001; Bd. 2: *Der Aufbau der Persönlichen Monarchie. 1888-1900.* München 2001; Bd. 3: *Der Weg in den Abgrund: 1900-1941.* München 2008. – *Zum kirchlichen Engagement Wilhelms II. siehe WILHELM II. – KAISER, KÖNIG, KIRCHE[N]MANN: ein Herrscher, der niemals reif wurde?/* hrsg. im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der EKU-Stiftung für kirchengeschichtliche Forschung von Wilhelm Hüffmeier; Jürgen Kampmann. Bielefeld 2014.

3 Vgl. Paul SAUER: *Württembergs letzter König: das Leben Wilhelms II.* Stuttgart 1994. Vgl. auch knapp Martin OTTO: *Wilhelm II., König von Württemberg.* In: *Württembergische Biographien unter Einbeziehung hohenzollerischer Persönlichkeiten.* Bd. III/ hrsg. im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg von Maria Magdalena Rückert. Stuttgart 2017, 264-272.

zukam, zugetan, was auch öffentlich erkennbar war und dem jeweiligen Kirchenwesen durch vielfache Unterstützung und Förderung zugutekam. Doch obwohl beide Landesherren im November 1918 abdankten und damit nicht nur die monarchische Staatsform ein Ende fand, sondern auch der Summepiskopat, kam es hinsichtlich der Etablierung einer neuen Struktur für die jeweilige Verfassung der Landeskirche in Württemberg und in Preußen zu einer in vielem deutlich voneinander abweichenden Entwicklung in beiden Staaten.

Doch vor welchem Hintergrund ist dies zu sehen und zu verstehen?

I Zeitgenössische Perspektiven in den evangelischen Kirchen 1918/1919

Dem November 1918 waren vier Kriegsjahre mit Wechselbädern von durchlebten Stimmungen hohen Mutes und niederschmetternder Erfahrungen vorangegangen:⁴ Genannt seien hier als Stichworte nur der Sieg über die russischen Truppen in der Schlacht bei Tannenberg, der immens hohe Blutzoll des Stellungskrieges an der Westfront, die massiven Versorgungs- und Ernährungsprobleme im Steckrübenwinter 1916/17, das Erschrecken in Bürgertum und Adel über die Revolution in Russland 1917, das Hochgefühl über den an der Ostfront sehr günstigen Friedensvertrag von Brest-Litowsk vom 3. März 1918,⁵ die Verstörung über das für die meisten ganz überraschend kommende militärische Scheitern an der Westfront – mit Folge der Abdankung des Kaisers und dessen Entweichen ins Exil der Niederlande. Und dann die Revolutionserscheinungen: meuternde Soldaten, streikende Arbeiter, Bildung von Arbeiter- und Soldatenräten, Ausrufung von Republik und Räterepublik.⁶

Was bedeutete es – neben den noch nicht abzusehenden politischen Veränderungen – für die künftige Arbeit der Kirchen, wenn nun das politisch linke Spektrum – dezidiert kirchenkritisch eingestellt – an der Macht war?

Wie tiefkirchliche Wahrnehmung und Wertung des Zeitgeschehens berührt waren, lässt sich ermessen, wenn man einander gegenüberstellt, wie Walter Michaelis⁷ in

4 Vgl. dazu Gerhard BESIER: Die Landeskirche und der Erste Weltkrieg. In: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 2: die Verselbständigung der Kirche unter dem königlichen Summepiskopat (1850-1918)/ hrsg. von Joachim Rogge; Gerhard Ruhbach. Leipzig 1994, 480-497, dort 483-496. Vgl. zu Württemberg Hartmut LEHMANN: Die evangelische Kirche im Königreich Württemberg 1806-1918. In: Kirche im Königreich Württemberg 1806-1918/ hrsg. vom Geschichtsverein der Diözese Rottenburg-Stuttgart und Verein für württembergische Kirchengeschichte; Redaktion Maria E. Gründig. Stuttgart 2008, 26-51, dort 46-51.

5 Zur Entwicklung der »Stimmungslage« zum Krieg im Jahr 1918 siehe Martin GRESCHAT: Kirchliche Zeitgeschichte: Versuch einer Orientierung. Leipzig 2005, 21.

6 Dazu Andreas PLATTHAUS: Der Krieg nach dem Krieg: Deutschland zwischen Revolution und Versailles 1918/19. Berlin 2018, 64 f.

7 Zu Person und Werdegang vgl. H[einz-]J[ochen] SCHMIDT: Art. Michaelis, Walter. In: Evangelisches Gemeindelexikon/ hrsg. von Erich Geldbach; Hartmut Burkhardt; Kurt Heimbucher. Wuppertal 1978, 352 f.

den Jahren 1914 und 1919 in seiner Bielefelder Gemeinde gewirkt hat: Er, jüngerer Bruder von Georg Michaelis, welcher 1917 für wenige Monate deutscher Reichskanzler und preußischer Ministerpräsident war,⁸ war Pfarrer an der dortigen Neustädter Marienkirche und zugleich von 1906 bis 1911 und dann wieder von 1919 bis 1953 Präses des Gnadauer Gemeinschaftsverbandes – und damit reichsweit in einer exponierten Stellung für die ja nicht kleine Zahl der von Pietismus und Erweckung geprägten Evangelischen.⁹

Walter Michaelis hatte ab August 1914 die Kriegsbetstunden in seiner Kirchengemeinde so gestaltet:

»Wir hielten sie zunächst täglich. Und zwar verlasen wir den Tagesbericht der Heeresleitung, besprachen und erläuterten ihn und schlossen mit einer etwa nur zehn Minuten langen biblischen Andacht und Gebet. Diese stete Verbindung mit dem täglichen Geschehen auf dem Kriegsschauplatz und dem politischen Geschehen war wohl ein Grund (neben der Kürze), daß sie monatelang sich eines natürlich je nach dem Gang der Dinge wechselnden, aber allezeit starken Besuches erfreuten. Man merkte aber bald, wie unklare geographische Vorstellungen die Menschen mit bescheidener Schulbildung hatten. Durchmarsch nach Belgien! Warum durch Belgien? Wo liegt Warschau? Wo Rumänien? Da mußte geholfen werden. Mein Ältester, Primaner, damals noch nicht im Krieg, und der gleichaltrige Sohn unseres Kirchenrendanten klebten starke Papierbogen zusammen, bis ein Quadrat von 4¹/₂ Meter entstand. Darein wurden die Grenzen der europäischen Länder, deren Hauptstädte und die großen Ströme gezeichnet. Diese Riesenkarte wurde an einer Stehleiter am Ende des Kirchenschiffes vor dem hohen Chor aufgehängt, und bei gelegentlichen, neu auftretenden geographischen Gesichtspunkten mußte einer meiner Söhne mit langem Rohrstock zeigend die Ausführungen des Pfarrers begleiten. Ich gestehe, dieser Vorgang war in keiner Agende vorgesehen, und mir wurde erzählt, ein Mitglied der obersten Kirchenbehörde in Berlin habe denn doch etwas bedenklich den Kopf geschüttelt, als er von diesem Ausstattungsstück einer kirchlichen Kriegsbetstunde hörte. [...] Aber Not darf auch ein kirchlich-kultisches Gesetz brechen. Wie anders ließ sich über die Frage sprechen, wie ein Christ den Durchmarsch in Belgien zu beurteilen hat – zu schweigen von den geographischen Verhältnissen der Balkanstaaten, wo wohl mancher ›Gebildeter‹ eine etwas genauere Prüfung nicht bestanden hätte. Jedenfalls waren viele in der Gemeinde sehr dankbar, und vermehrtes Verständnis und Aufmerksamkeit war die erfreuliche Folge dieser Einrichtung.«¹⁰

Am 29. Juni 1919, am Tag nach der Unterzeichnung des Versailler Friedensvertrages, predigte Walter Michaelis dann zu Mt 16,26 (»Was hülfte es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewönne und nähme doch Schaden an seiner Seele. [...]«):

»Als gestern nachmittag in Versailles der Friedensvertrag unterzeichnet wurde, da trug man einen Toten zu Grabe, um den uns das Herz blutet: unser Deutschland! Das Deutschland von einst ist tot. Seine Flotte ruht auf dem Grund des Meeres und wird vielleicht nie wieder auferstehen. Das deutsche Heer hat sich aufgelöst. In Zukunft dürfen wir nur

8 Vgl. Rudolf MORSEY: Art. Michaelis, Georg. NDB 17 (1994), 432-434.

9 Vgl. Martin KUMLEHN: Art. Michaelis, 2. Walter. RGG⁴ 5 (2002), 1206.

10 Walter MICHAELIS: Erkenntnisse und Erfahrungen aus fünfzigjährigem Dienst am Evangelium. 2., durchges. und verm. Aufl. Gießen 1949, 60 f.

eine Truppe von hunderttausend Mann halten, die nicht einmal genügend ist, um die Ordnung im eigenen Lande zu bewahren. Unser Wirtschaftsleben wird geknebelt sein. Durch viele Kommissionen werden unsere Gegner es beherrschen und beaufsichtigen. Unsere Selbstbestimmung ist dahin; unsere Weltstellung gefallen. [...] – Aber noch viel größer ist Deutschlands innere Not! Wie schon so viele während des Krieges taten, so sieht auch jetzt ein jeglicher auf seinen Weg, verfolgt seine Interessen, sucht seinen Gewinn. Ein furchtbares Gericht ist über uns hereingebrochen. Aber wie es scheint, hört auch jetzt unser Volk Gottes Stimme nicht. Es bleibt Gott abgewandt. Man möchte verzweifeln, weil man an der Seele des Volkes keinen Punkt sieht, wo man anknüpfen könnte. [...] Um die Welt zu gewinnen, ließ es seine Seele Schaden nehmen. Es war wie eine Jagd nach Gewinn, nach Glanz und Lust. Nach den ewigen Gütern fragten wenige. [...] Ach, in so vielen Dingen war uns Deutschen nicht die Frage, was will Gott, was ist Gottes Gebot, wie muß ich handeln, um meine Seele nicht zu verletzen; sondern: was nützt mir, wie gewinne ich die Welt? Mit diesen Augen haben auch die allermeisten das sogenannte Friedensinstrument angesehen. Unterzeichnen oder nicht unterzeichnen, das war die große, schwere, belastende Frage der letzten Wochen. [...] Aber, haben wir darauf geachtet, wonach die meisten Menschen im Volk bei der Entscheidung gefragt haben? Sie haben nicht gefragt, was fordert die Ehre Deutschlands, was fordert unsere Wahrhaftigkeit, was fordert die Treue gegen den früheren Kaiser und gegen die Führer im Heer und im Staat, die uns gedient haben, sondern die meisten fragten nur: was ist nützlicher, oder was ist schädlicher, unterzeichnen oder nicht unterzeichnen? [...] Unsere Unterschrift wird aufgefaßt als Bekenntnis unserer alleinigen Schuld am Kriege. Man hält es für unmöglich, daß wir alle Verpflichtungen, die wir eingehen, erfüllen können, und wir haben doch unterschrieben. [...] Mit der Unterzeichnung hat Deutschland seine Seele verletzt, um die Welt zu gewinnen, um die Folgen der Nichtunterzeichnung von sich abzuwenden. Diese Stellung zum Friedensvertrage ist die Krönung der ganzen Gesinnung, die unser Volk seit Jahrzehnten bewiesen hat. Reich wollte es werden, Macht und Einfluß haben, in der Welt genießen; und darüber hat es seine Seele verloren, seiner Seele geschadet.«¹¹

In Michaelis' Worten im Juni 1919 kommt eine massive Enttäuschung zum Vorschein, dass sich die Kriegsjahre für die evangelische Kirche ganz und gar nicht »geistlich gelohnt« haben im Sinne einer erhofften neuen Hinwendung der Bevölkerung zur christlichen Verkündigung – eine massive Kirchengaustrittswelle von 800.000 Personen in den Jahren von 1919 bis 1921 bei einer Gesamtanzahl von knapp 40.000.000 Evangelischen und damit von etwa 2 % der Gemeindeglieder in nur drei Jahren im Deutschen Reich stellt dies unter Beweis. Doch auch Mitte der 1920er Jahre waren noch mehr als 95 % der deutschen Bevölkerung der evangelischen oder der katholischen Konfession zugehörig.¹² Die immer wieder zu lesende Behauptung, die evangelische Kirche habe im 19. und frühen 20. Jahrhundert den Kontakt zur Arbeiterschaft verloren, stimmt statistisch gesehen jedenfalls ganz und

11 W[alter] MICHAELIS: Um unsere Seele!: Predigt am Sonntag nach der Friedensunterzeichnung den 29. Juni 1919 gehalten. Bethel bei Bielefeld o. J. [1919], 2-7.

12 Zur Entwicklung der Anzahl der evangelischen Gemeindeglieder an der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches vgl. [Johannes] SCHNEIDER: Kirchliche Statistik. KJ 55 (1928), 27-155, dort 28 f.

gar nicht. Der sehr hohe Grad der Bindung der Bevölkerung an eine der beiden Konfessionskirchen zeigt, dass es politisch 1918/19 unausweichlich war, eine für die überwältigende Mehrheit der Einwohner tragfähig erscheinende Regelung für den Status der Kirchen zu finden unter den neuen politischen Verhältnissen.

In den einzelnen Ländern stand – einfach um der Notwendigkeit der Fortführung des ja ungebrochen weitergehenden Alltagsbetriebes der evangelischen Kirchen willen – umgehend die Klärung an, in welcher Weise die bisherigen summepiskopalen Rechte der Landesherren nach deren Abdankung in den jeweiligen evangelischen Landeskirchen wahrzunehmen waren – auch und gerade angesichts der revolutionär pauschal erhobenen Forderung nach einer »Trennung von Staat und Kirche«. ¹³ Wie sahen die Lösungen in Württemberg und in Preußen aus?

II Weichenstellungen in Württemberg

In Württemberg wurde fast ohne den geringsten zeitlichen Verzug ein Weg gebahnt. Hier wusste der im Konsistorium in Stuttgart wirkende Konsistorialpräsident Hermann Zeller¹⁴ ein bereits 1898 für den Fall einer katholischen Thronfolge im Land geschaffenes, 1912 noch einmal revidiertes Religionsreversaliengesetz auf die sich unerwartet einstellende Situation der Abdankung König Wilhelms II. in Anwendung zu bringen. Das genannte Gesetz sah die Bildung einer kollegialen evangelischen Kirchenregierung aus zwei Ministern evangelischen Bekenntnisses, dem dienstältesten Generalsuperintendenten, dem Synodal- und den Konsistorialpräsidenten vor für den Fall, dass ein neuer Landesherr nicht evangelischer Konfession sein würde. Im Moment des revolutionären Umbruchs am 9. November 1918 erreichte es Zeller noch mit der erforderlichen Zustimmung aller zu beteiligenden Gremien einschließlich des Königs, dieses Gesetz im Wege einer Notgesetzgebung so abzuzändern, dass es auch für den Fall des Thronverzichts (den der König dann am

¹³ Zur anfänglichen Unklarheit im Protestantismus, welche kirchlichen und kirchenpolitischen (Reform-)Ziele man angesichts des politischen Umbruchs verfolgen solle, siehe Martin GRESCHAT: *Der deutsche Protestantismus im Revolutionsjahr 1918/19*. Witten 1974, 143-146. Vgl. auch Kurt NOWAK: *Evangelische Kirche in der Weimarer Republik: zum politischen Weg des deutschen Protestantismus zwischen 1918 und 1932*. 2. Aufl. Weimar 1988, 18-20. – Besier: *Die Landeskirche und der Erste ...* (wie Anm. 4), 496, weist mit Recht darauf hin, dass man sich zumindest in der (alt)preußischen evangelischen Kirche mit der erlittenen Niederlage im Ersten Weltkrieg »völlig identifizierte«: »Die vollständige materielle und ideelle Indienstnahme der evangelischen Kirche durch das kriegführende Vaterland prägte bei den Nachgeborenen das Bild einer engen Allianz von Staat und Kirche. In der Tat: Die evangelische Kirche hatte diesen Krieg auf allen Ebenen mitverloren.«

¹⁴ Vgl. *BIOGRAPHISCHES HANDBUCH DER WÜRTEMBERGISCHEN LANDTAGSABGEORDNETEN 1815-1933/* im Auftrag der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg bearb. von Frank Raberg. Stuttgart 2001, 1062.

30. November 1918 endgültig erklärte) anzuwenden war.¹⁵ So gelang an dieser Stelle ein formalrechtlich bruchloser Transfer der summepiskopalen Rechte.

Die bisherige Landessynode wurde einberufen, und sie stellte die Weichen für eine Neuwahl einer Synode nach einem neuen Wahlgesetz, das – entsprechend den neuen politischen Gegebenheiten und in Anpassung an diese – nicht nur den Frauen das Wahlrecht zugestand, sondern auch dem Prinzip der Urwahl folgte, so dass die Landessynodalen direkt von den »Kirchengenossen« gewählt wurden. Diese neue Synode hat dann im Laufe des Jahres 1919/20 eine neue Kirchenverfassung für die Landeskirche ausgearbeitet, die dann schon den in der Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 formulierten staatskirchenrechtlichen Eckpunkten Rechnung trug – so dass dann an die Stelle der Kirchenregierung und der darin noch vorgesehenen Mitwirkung von zwei Ministern eine neue, aus mehreren miteinander verflochtenen Institutionen der Kirchenleitung – Kirchenpräsident, Landeskirchenausschuss, Landeskirchentag und Evangelischem Oberkirchenrat – trat.¹⁶ Verkündet wurde die neue Verfassung noch von der bisherigen Kirchenregierung am 24. Juni 1920, doch konnte sie erst am 1. April 1924 in Kraft treten, nachdem der württembergische Landtag zugestimmt hatte.¹⁷

Sie steht in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg bis zur Gegenwart in Geltung und ist – entsprechend der württembergischen evangelischen Kirchenverfassungstradition seit der Reformation – dadurch charakterisiert, dass sie die Landeskirche als Einheit begreift, in der »von oben« her Leitung ausgeübt und für das Ganze der Kirche wahrgenommen wird – die darunter existierenden Ebenen der Kirchenbezirke und Kirchengemeinden finden in der Kirchenverfassung keine Ausgestaltung, und diesen Ebenen kommt auch keine Mitwirkung etwa an der Kirchengesetzgebung zu.

III Weichenstellungen in Preußen

Zur genau gleichen Zeit nahm das Geschehen in Preußen einen sehr anderen Verlauf. Hier schienen sich schon lange im kirchlichen Bereich gehegte Befürchtungen nach der Abdankung des Königs alsbald zu bewahrheiten. Denn die Maßnahmen der neuen provisorischen Regierung aus Sozialisten und USPD in Preußen sorgten für Furore. Am 13. November 1918 richtete sie eine Kundgebung an das Volk, dass Preußen so rasch wie möglich in einen völlig demokratischen Bestandteil einer einheitlichen deutschen Volksrepublik verwandelt werden solle; in der Liste der Aufgaben der Regierung wurden auch genannt »Befreiung der Schule von

15 Vgl. dazu Siegfried HERMLE: Kirche nach 1918: Ende und Neuanfang. In: Württembergs Protestantismus in der Weimarer Republik/ hrsg. von Rainer Lächele; Jörg Thierfelder. Stuttgart 2003, 11-31, hier 17 f.

16 Ebd., 20-26.

17 Ebd., 26.

jeglicher kirchlicher Bevormundung« sowie Trennung von Staat und Kirche. Das preußische Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung wurde unter die kollegiale Leitung von Konrad Haenisch¹⁸ (SPD) und Adolph Hoffmann¹⁹ (USPD) gestellt. Letzterer hatte zahlreiche Schriften verfasst, auch eine mit dem bezeichnenden Titel: »Die zehn Gebote und die besitzende Klasse«²⁰ – was ihm den Spitznamen »Zehn-Gebote-Hoffmann« eingetragen hatte. Anders als es diese Bezeichnung vermuten lässt, war Hoffmann aber weder kirchlich gebunden noch kirchlich interessiert, sondern bezeichnete sich selbst als »freireligiös«; er galt als Vorkämpfer der Kirchenaustrittsbewegung.

Es passte genau in das von ihm schon bestehende Bild eines Gegners von Christentum und Kirche, dass er am 15. November 1918 die Aufhebung des Zwanges zur Teilnahme am schulischen Religionsunterricht verfügte.²¹ Am 27. November wurden auf sein Betreiben die bis dahin noch bestehenden Elemente der geistlichen Schulaufsicht beseitigt, zwei Tage später, am 29. November, dann auch der Religionsunterricht als Pflichtfach abgeschafft sowie jede religiöse Handlung in den Schulen untersagt.²²

Das löste heftige Reaktionen in der Bevölkerung quer durch Deutschland aus, es kam zu Massenversammlungen mit mehreren tausend Beteiligten in vielen Städten auch außerhalb Preußens – in Dresden wurde etwa die Gesamtzahl der Demonstranten auf 20.000 geschätzt.²³

Hoffmann verblieb nur annähernd sieben Wochen in seinem Amt, das dann von Konrad Haenisch allein weitergeführt wurde. Unter dem Druck der öffentlichen Meinung, nicht zuletzt auch von den katholischen Bischöfen und der Zentrumspar-
tei mobilisiert, wich auch Haenisch zurück und setzte am 28. Dezember 1918 den Erlass Hoffmanns gegen den schulischen Religionsunterricht faktisch wieder außer Kraft. Dennoch sind die Auswirkungen dieses Kurses in der preußischen Kultuspolitik in den ersten Wochen nach dem Ende der Monarchie auf die evangelisch-kirchlich gesonnenen Kreise der deutschen Bevölkerung kaum zu überschätzen:

18 Zur Person siehe Wolfgang HOFMANN: Art. Haenisch, Konrad. NDB 7 (1966), 442-444.

19 Zur Person siehe [Hermann] MULERT: Art. Hoffmann, 1. Adolph. RGG² 2 (1928), 1974.

20 Die Schrift erlebte eine enorme Auflagenhöhe; vgl. Adolph HOFFMANN: Die zehn Gebote und die besitzende Klasse: nach dem gleichnamigen Vortrage. 18. Aufl. (171.-180. Tsd.) Berlin 1904.

21 Siehe Nowak: Evangelische Kirche in der Weimarer ... (wie Anm. 13), 23.

22 Ebd., 24.

23 Der politische Mobilisierungseffekt gegen das Vorgehen der preußischen Regierung zeigte reichsweit Wirkung, so auch in Württemberg; siehe Rainer LÄCHELE; Jörg THIERFELDER: Parallele Leben?: Johannes Merz (1857-1929) und Theophil Wurm (1868-1953). In: Württembergs Protestantismus in der Weimarer Republik/ hrsg. von Dens. Stuttgart 2003, 155-173, dort 163. – Es wurde sogar gemutmaßt, dass Hoffmanns schnelles Agieren in der Frage der Trennung von Staat und Kirche eine wesentliche Ursache dafür gewesen ist, »daß die Wahlen zur Nationalversammlung 1919 keine sozialistische Mehrheit ergaben«, so Mulert: Art. Hoffmann ... (wie Anm. 19), 1974.

Alle Vorurteile gegen Sozialisten und deren politische Ziele schienen sich als nur zu berechtigt zu erweisen.

Die folgenden Monate mündeten dann aber in eine Entwicklung mit für die Kirchen viel weniger dramatischem Ausgang als zunächst gedacht – in Rückschau darauf konnte zum Beispiel der kurmärkische Generalsuperintendent Otto Dibelius²⁴ 1926 schon fast etwas hochnäsiger schreiben:

»Kein Revolutionsführer zweifelt daran, daß er mit der Kirche, wenigstens mit der evangelischen, leichtes Spiel haben wird. [...] Hatte nicht [...] Marx gelehrt, daß mit der großen ökonomischen Revolution alle Religion von selbst verschwinde? Aber es kam anders, als die Führer gemeint hatten. Zu Gewalttaten gegen die Kirche fand man nicht den Mut. Schon sechs Wochen nach der Revolution überbietet man sich in Beteuerungen, daß alles seinen ordentlichen und gesetzmäßigen Gang gehen sollte. Und als die Nationalversammlung in Weimar zusammentritt [also am 6. Februar 1919], hat sich die Lage schon so weit geklärt, daß von einer Vergewaltigung der Kirche nach französischem Muster nicht mehr die Rede sein konnte.«²⁵

Dibelius stellte das deutend in eine geschichtliche Parallele: »Es ging im Grunde ebenso wie einst im Parlament der Paulskirche. Eigene religiöse oder gar kirchliche Ziele hatten die Gegner der Kirche nicht. Darum konnten sie etwas Positives nicht zustande bringen. Negation ist unfruchtbar.«²⁶

Ende 1918 und im beginnenden Jahr 1919 war solch eine gelassene, ja lässige Perspektive nirgends zu finden. Die Fragen nach den künftigen rechtlichen Strukturen für die evangelischen Landeskirchen waren weder innerkirchlich klar abgesteckt noch im politischen Raum austariert.

Besondere Beachtung auch über das Land hinaus fanden die Vorgänge in Preußen schon deshalb, weil die dortige evangelische Landeskirche der älteren Provinzen die mit weitem Abstand größte im Reich war – wenngleich mit unterschiedlichen Kirchenverfassungen für die westlichen und die östlichen Provinzen.²⁷

24 Zu Werdegang und Wirken von Otto Dibelius siehe Hartmut FRITZ: Art. Dibelius, Otto. RGG⁴ 2 (1999), 833 f.

25 Siehe Otto DIBELIUS: Das Jahrhundert der Kirche: Geschichte, Betrachtung, Umschau und Ziele. 4. unv. Aufl. Berlin 1927, 73.

26 Ebd.

27 In den beiden preußischen Westprovinzen (Westfalen und Rheinprovinz) stand 1918 die (revidierte) Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung in Kraft, in den östlichen Provinzen hingegen die Generalsynodalordnung von 1876; siehe KIRCHENORDNUNG FÜR DIE EVANGELISCHEN GEMEINDEN DER PROVINZ WESTFALEN UND DER RHEINPROVINZ VOM 5. MÄRZ 1835 IN DER FASSUNG DES KIRCHENGESETZES VOM 5. JANUAR 1908 NEBST DEN EINSCHLÄGIGEN KIRCHEN- UND STAATSGESETZEN: unter besonderer Berücksichtigung der für die Provinz Westfalen ergangenen behördlichen Erlasse und Provinzialsynodal-Beschlüsse für den praktischen Gebrauch unter Mitwirkung von R. Hildebrandt bearbeitet/ hrsg. von A. Richter. Münster 1908; bzw. DIE KIRCHENGEMEINDE- UND SYNODALORDNUNG FÜR DIE PROVINZEN PREUßEN, BRANDENBURG, POMMERN, POSEN, SCHLESIEN UND SACHSEN/ hrsg. von Alfred Uckelej. Bonn 1912.

Das preußische Kultusministerium zögerte hier nicht, seinerseits direkt (ohne es aber so zu deklarieren) die summepiskopalen Rechte aufzugreifen, um so möglichst unverzüglich eine Trennung von Kirche und Staat zu bewirken. Am 28. November 1918 ordnete es in einem Erlass an die Provinzialkonsistorien an, dass die agendarische gottesdienstliche Fürbitte für den König und das königliche Haus zu entfallen habe.²⁸ Am 5. Dezember ernannte es den auf demokratische Kirchenreform drängenden evangelischen Berliner Pfarrer Dr. Ludwig Wessel²⁹ zum Regierungsvertreter für die evangelischen Kirchenbehörden und zum geborenen Mitglied des altpreußischen Evangelischen Oberkirchenrats – er sollte nun alle kirchlichen Erlasse gegenzeichnen und an allen Sitzungen der kirchlichen Leitungsgremien teilzunehmen berechtigt sein.³⁰ Dagegen legte der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin wenige Tage später Rechtsverwahrung ein³¹ unter Verweis auf das doch politisch proklamierte, an sich diametral entgegengesetzte Ziel, Staat und Kirche trennen zu wollen!³² Am 9. Januar 1919 deutete dann aber das preußische Staatsministerium ein Einlenken an, indem es nun in Aussicht stellte, dass die Neuregelung des Staat-Kirche-Verhältnisses einer »preußischen Nationalversammlung« vorbehalten bleiben und ihr »ein Benehmen mit den kirchlichen Organen vorhergehen« müsse; ja es wurde sogar schon formuliert, dass dabei das Ziel im Auge zu behalten sei, »daß die berechtigten Interessen der kirchlichen Schichten im preußischen Volke zu schonen und jede Verletzung religiöser Gefühle, jeder Gewissensdruck vermieden werden« müsse.³³

Wegen des heftigen Gegenwinds, den er erlebte, legte Wessel sein Amt bereits am 11. Januar nieder.³⁴ Dennoch beanspruchte die preußische Regierung am 20. März als Rechtsnachfolgerin des Königs dezidiert das landesherrliche Kirchenregiment – auf Beschluss der preußischen Landesversammlung wurden diese Rechtsbefugnisse dann auf drei evangelische Minister übertragen. Darin sah der EOK aber einen »schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte unserer Landeskirche« und

28 Siehe Gerhard BESIER: Zwischen Waffenstillstand und Reichsverfassung: die APU und das Ende des monarchischen Summepiskopats. In: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 3: Trennung von Staat und Kirche. Kirchlich-politische Krisen. Erneuerung kirchlicher Gemeinschaft. (1918-1992)/ hrsg. von Gerhard Besier; Eckhard Lessing. Leipzig 1999, 35-75, hier 43.

29 Zur Person siehe Manfred GAILUS: Vom Feldgeistlichen des Ersten Weltkriegs zum politischen Prediger des Bürgerkriegs: Kontinuitäten in der Berliner Pfarrerfamilie Wessel. Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 50 (2002), 773-803.

30 Siehe dazu Karl Heinrich LÜTCKE: Neuanfang nach 1918 in Preußen. Blätter für württembergische Kirchengeschichte 108/109 (2008/2009), 249-264, hier 256 f. Vgl. Besier: Zwischen Waffenstillstand und Reichsverfassung ... (wie Anm. 28), 48.

31 Ebd.

32 Lütcke: Neuanfang nach 1918 ... (wie Anm. 30), 157.

33 Besier: Zwischen Waffenstillstand und Reichsverfassung ... (wie Anm. 28), 51.

34 Lütcke: Neuanfang nach 1918 ... (wie Anm. 30), 257.

legte daher erneut Rechtsverwahrung ein.³⁵ Der preußische Ministerpräsident Paul Hirsch³⁶ versicherte dann am 11. Juni 1919, dass die gesetzliche Regelung vom 20. März des Jahres nur einen provisorischen Charakter habe und mit der »Bildung selbständiger Kirchenregierungen ihren natürlichen Abschluss finden« und in der Praxis eine Handhabung stattfinden werde, die der Selbständigkeit der kirchlichen Interessen Rechnung« trage.³⁷ Festgehalten wurde damit aber staatlicherseits dennoch an der grundlegenden Überzeugung, dass die summepiskopalen Rechte nicht ein dem Monarchen nur als Person zukommendes, kirchlicherseits verliehenes und damit automatisch nach Abdankung des Monarchen an die Kirche zurückfallendes Annexrecht darstellten, sondern dass die *iura circa sacra* dem Monarchen als Staatsperson eigen gewesen und damit nach dessen Abdankung dem Staat zugefallen seien, so dass nur einer unter Mitwirkung des Staates entstandenen selbständigen Kirchenbehörde diese Rechte übertragen werden könnten.³⁸ Ein entsprechendes Vorgehen kam dann auch weiter zur Umsetzung.

Dies betraf die kirchlich unternommenen Schritte zu einer kirchlichen Verfassungsreform durch Einberufung einer außerordentlichen Generalsynode. Diese wurde als nur mit staatlicher Genehmigung durch das Kollegium der drei Minister für möglich erachtet.³⁹ Hier trat aber Konfliktstoff zutage angesichts einer Auseinandersetzung darüber, ob eine verfassungsgebende Kirchenversammlung durch Urwahl oder durch ein Siebwahlverfahren zu bilden sei. Kultusminister Haenisch hielt Letzteres für nicht angemessen, was er Mitte Juli 1919 dem EOK mitteilte, und auch die drei evangelischen Minister vertraten noch im Dezember 1919 die Auffassung, dass ein Siebwahlverfahren »im Widerspruch zu den demokratischen Grundrechten des preußischen Staates« stehe.⁴⁰ Darauf konterte der EOK, dass nicht einmal in der Monarchie die Forderung erhoben worden sei, dass die Generalsynode beabsichtigte Kirchengesetze vorab dem Staat habe vorlegen und diese »nach außerkirchlichem Vorbilde, namentlich nach staatspolitischen Grundsätzen« habe aus- und umgestalten müssen.⁴¹ Deziert wurde dabei dann auch auf den zu diesem Zeitpunkt schon geltenden Art. 137 Abs. 1 der Reichsverfassung »Es besteht keine Staatskirche« verwiesen.⁴² In der öffentlichen Diskussion wurde das Ganze als »Kampfansage des religionslosen Staates an die evangelische Kirche« bezeichnet. Einen solchen Konflikt scheute man aber in der preußischen Regierung, und so stimmten die evangelischen Minister schließlich der geplanten Einberufung

35 Besier: Zwischen Waffenstillstand und Reichsverfassung ... (wie Anm. 28), 63.

36 Zur Person siehe Klaus MALETTKE: Art. Hirsch, Paul. NDB (1972), 217 f.

37 Besier: Zwischen Waffenstillstand und Reichsverfassung ... (wie Anm. 28), 65.

38 Zum zeitgenössischen juristischen Diskurs darüber siehe ebd., 64.

39 Siehe dazu ebd., 71-73.

40 Ebd., 73 f.

41 Ebd., 74.

42 Ebd.

der außerordentlichen Generalsynode zu, die sich dann auch gegen die Urwahl der verfassungsgebenden Kirchenversammlung entschied.⁴³

Am 19. Juni 1920 wurde dann für die Evangelische Landeskirche der älteren Provinzen Preußens ein Kirchengesetz erlassen, das die kirchenregimentlichen Rechte des Monarchen auf einen neu gebildeten Evangelischen Landeskirchenausschuss übertrug – und das wurde durch preußisches Staatsgesetz vom 8. Juli 1920 bestätigt.⁴⁴ Bis zur Verabschiedung einer neuen Kirchenverfassung für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union sollten dann noch einmal zwei Jahre vergehen.⁴⁵ Der preußische Landtag stimmte der Verfassungsurkunde von 1922 am 19. März 1924 zu, so dass diese zum 1. Oktober 1924 in Kraft treten konnte.⁴⁶

Charakterisiert ist diese Verfassung, die bis zur Verselbständigung der preußischen Provinzialkirchen nach Ende des Zweiten Weltkriegs in Kraft blieb, dadurch, dass sie den Grundsatz umsetzt, dass sich die Kirche von der Gemeinde her aufbaut. Durch das Siebwahlverfahren ist auch personell eine unmittelbare Verzahnung der verschiedenen Ebenen der kirchlichen Leitung gegeben.

IV Die besondere Stellung Hohenzollerns in der altpreußischen Landeskirche

Interessant ist nun vielleicht noch ein Seitenblick auf das Württemberg unmittelbar benachbarte preußische Hohenzollern.

Die Fürsten Friedrich Wilhelm Konstantin von Hohenzollern-Hechingen⁴⁷ und Karl Anton von Hohenzollern-Sigmaringen⁴⁸ entsagten am 7. Dezember 1849 ihrer Regierung; durch erbvertragliche Regelung ging die Landesherrschaft in den beiden bis dahin konfessionell dezidiert katholisch geprägten Territorien an die preußische Krone über; durch ein Patent König Friedrich Wilhelms IV.⁴⁹ vom 12. März 1850 wurde die Vereinigung mit dem preußischen Staat vollzogen.⁵⁰

43 Ebd, 74 f.

44 Ebd, 65.

45 Siehe dazu Gerhard BESIER: Die neue preußische Kirchenverfassung und die Bildung des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes. In: Die Geschichte der Evangelischen Kirche der Union. Bd. 3 ... (wie Anm. 28), 76-117, dort 90-102.

46 Ebd, 102.

47 Zur Person siehe Anton-Heinrich BUCKENMAIER; Michael HAKENMÜLLER: Friedrich-Wilhelm Constantin: der letzte Fürst. Biographie. Teil 1. Die Zeit in Hechingen und Hohenzollern. Hechingen 2005.

48 Vgl. Hugo LACHER: Fürst Karl Anton von Hohenzollern. In: Hohenzollern/ hrsg. von Fritz Kallenberg. Stuttgart 1996, 476-480.

49 Zur Person siehe Rolf Thomas SENN: In Arkadien: Friedrich Wilhelm IV. von Preußen: eine biographische Landvermessung. Berlin 2013.

50 Vgl. J[ulius] THEOBALD: Geschichte der evangelischen Gemeinden in den Hohenzollernischen Landen: Festschrift zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens evangelischer Kirchengemeinden in Hohenzollern (1861-1911)/ hrsg. im Auftrage der Kreissynode. Sigmaringen 1911, [5].

Nach preußischer Übernahme der Landesherrschaft in Hohenzollern war durch Organisationsverordnung vom 7. Januar 1852 dem Konsistorium der Rheinprovinz in Koblenz die aufsichtliche Zuständigkeit für die hohenzollerischen Lande übertragen worden.⁵¹ Eine Verbindung Hohenzollerns zu den Organen der Rheinischen Provinzialsynode wurde aber nicht hergestellt – und auch nicht die in der Rheinprovinz seit 1835 bereits in Geltung stehende Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung⁵² in Kraft gesetzt.

– 1855 wurde vielmehr in Sigmaringen ein erster vorläufiger, aus sechs vom Konsistorium ernannten Mitgliedern gebildeter Kirchenvorstand eingesetzt,⁵³ und 1857 in Hechingen ein Pfarrvikariat eingerichtet. Im gleichen Jahr wurde mit der in Hechingen als Königsgeschenk errichteten Kirche die erste evangelische Gottesdienststätte in Hohenzollern auf eigenem Grundstück in Dienst genommen.⁵⁴

Zur förmlichen Einrichtung von zwei Kirchengemeinden in Hohenzollern – in Hechingen und in Sigmaringen – kam es erst am 5. Juni 1861.⁵⁵ Für die Kirchengemeinden wurde königliches Patronat mit ausschließlich dem Landesherrn zustehenden Recht der Pfarrstellenbesetzung festgesetzt;⁵⁶ Superintendenturgeschäfte wurden bis auf Weiteres dem Sigmaringer Pfarrer übertragen.⁵⁷ Dann wurden in Anlehnung an die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung Kirchenvorstände gebildet.⁵⁸

Nach der Errichtung einer dritten Parochie in Haigerloch 1874 wurde ein »Ephoralsprengel« für Hohenzollern gebildet und der Sigmaringer Pfarrer für diesen zum

51 So wurde noch im gleichen Jahr ein bis dahin in der Rheinprovinz tätiger Pfarrer zur Seelsorge an den Evangelischen in Hohenzollern mit Amtssitz in Sigmaringen entsandt. Siehe ebd, 7. Vgl. auch Volker TRUGENBERGER: Ein Seelsorger für Hohenzollern. In: *Evangelisch in Hohenzollern: Katalog zur Ausstellung des Evangelischen Dekanats Balingen und des Staatsarchivs Sigmaringen*/ hrsg. von Volker Trugenberger; Beatus Widmann. Stuttgart 2016, 18.

52 Siehe Walter GÖBELL: *Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835*. 2. Bd. Düsseldorf 1954.

53 Theobald: *Geschichte der evangelischen Gemeinden ...* (wie Anm. 50), 9.

54 Ebd, 9-11. Vgl. auch Volker TRUGENBERGER: *Die Ausstellung »Evangelisch in Hohenzollern«: eine Einführung*. In: *Evangelisches Leben in Hohenzollern und im benachbarten Württemberg: Begleitveranstaltungen zur Ausstellung »Evangelisch in Hohenzollern« des Evangelischen Kirchenbezirks Balingen und des Staatsarchivs Sigmaringen anlässlich des 500-Jahr-Jubiläums der Reformation 2017*/ hrsg. von Jürgen Kampmann u.a. Balingen; Stuttgart 2020, 9-17; dort 14.

55 Theobald: *Geschichte der evangelischen Gemeinden ...* (wie Anm. 50), 22. Die Genehmigung dazu war am 8. August 1860 durch Prinzregent Wilhelm erteilt worden; siehe ebd, 21. Vgl. auch Volker TRUGENBERGER: *Evangelische Pfarrsprengel und Kirchengemeinden*. In: *Evangelisch in Hohenzollern: Katalog zur Ausstellung des Evangelischen Dekanats Balingen und des Staatsarchivs Sigmaringen*/ hrsg. von Volker Trugenberger; Beatus Widmann. Stuttgart 2016, 20.

56 Theobald: *Geschichte der evangelischen Gemeinden ...* (wie Anm. 50), 22.

57 Ebd, 23.

58 Ebd, 23 f.

Superintendenten ernannt;⁵⁹ dieser wurde »durch besonderes königliches Vertrauen« dann auch zum Mitglied der außerordentlichen preußischen Generalsynode 1875 berufen.⁶⁰ In Personalunion war der Superintendent auch Rat der für Hohenzollern eingerichteten Bezirksregierung.⁶¹ Die förmliche Einrichtung einer Kreissynode ließ aber auf sich warten.⁶²

Für die weitere Ausformung des kirchlichen rechtlichen Aufbaus wurde die für die östlichen Provinzen Preußens 1873 erlassene Ordnung zugrunde gelegt, ergänzt um einige Formulierungen aus der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung über die Rechte und Pflichten der Gemeindeglieder sowie die Pflichten der Mitglieder des Gemeindegemeinderats – ganz verzichtet wurde auf das Pfarrwahlrecht der Kirchengemeinden.⁶³ Diese besondere Kirchengemeindeordnung wurde dann am 1. März 1897 vom König genehmigt.⁶⁴ Eine besondere, nach Vorbild der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. Dezember 1873⁶⁵ konzipierte Kreissynodalordnung für Hohenzollern erlangte am 2. Juli 1898 Rechtskraft,⁶⁶ und ein besonderes Gesetz vom 19. September 1898 ermöglichte, dass diese Kreissynode unter Überspringen der rheinischen Provinzialsynode fortan direkt einen Vertreter und einen Stellvertreter in die preußische Generalsynode entsenden konnte, was eine Abänderung von § 2 Absatz 1 der preußischen Generalsynodalordnung erforderte und deren Mitgliederbestand von 150 auf 151 gewählte Mitglieder erhöhte.⁶⁷ Ein erster Abgeordneter zur preußischen Generalsynode wurde durch die Kreissynode im Jahr 1900 entsandt.⁶⁸

Zeitgenössisch wurde diese besondere kirchenverfassungsrechtliche Stellung Hohenzollerns innerhalb der preußischen Landeskirche damit begründet, dass es sich um einen Bezirk »mit eigenen Lebensbedingungen und Lebensäußerungen« handele; »Hohenzollern ist ein vorgeschobener Posten [...] und eine reine Diasporasynode.«⁶⁹

Da die für den Bereich der östlichen Provinzialkirchen Preußens geltenden Ordnungen wesentlich den für Hohenzollern im Einzelnen getroffenen Bestimmungen

59 Ebd, 33.

60 Ebd, 34.

61 Ebd.

62 Erst am 31. Dezember 1892 wurde in einem Erlass des Evangelischen Oberkirchenrats in Berlin anerkannt, dass dies ein »unabweisbares Bedürfnis« sei. Siehe ebd, 80.

63 Ebd.

64 Ebd, 81.

65 Siehe Die Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die Provinzen ... (wie Anm. 27).

66 Theobald: Geschichte der evangelischen Gemeinden ... (wie Anm. 50), 81. Vgl. zu der Entwicklung auch Volker TRUGENBERGER: Selbständiger Kirchenkreis. In: Evangelisch in Hohenzollern ... (wie Anm. 55), 24.

67 Theobald: Geschichte der evangelischen Gemeinden ... (wie Anm. 50), 81. Siehe Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt 1898, 147.

68 Theobald: Geschichte der evangelischen Gemeinden ... (wie Anm. 50), 82.

69 Ebd, 83.

zugrunde gelegt wurden, ist mit Blick auf die dortigen Kirchengemeinden trotz der aufsichtlichen Zuständigkeit des rheinischen Konsistoriums aus kirchenrechtlicher Perspektive mit Recht formuliert worden: »Zur rheinisch-westfälischen Kirche gehören daher jene Gemeinden nicht«. ⁷⁰

Und nun das erneut Überraschende: An dieser besonderen Rechtsstellung Hohenzollerns innerhalb der (alt)preußischen Landeskirche haben dann auch die verfassungsrechtlichen Umgestaltungen nach dem Ende des Summepiskopats 1918 nichts grundlegend verändert. In der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der Altpreußischen Union von 1922 wurde in Artikel 164 festgehalten: »Die Hohenzollerischen Lande bleiben der Kirche als selbständiger Kirchenkreis eingegliedert.«⁷¹ Die Obliegenheiten des Generalsuperintendenten, des Konsistoriums und Rechtsausschusses blieben den in der Rheinprovinz eingerichteten entsprechenden Institutionen übertragen, für den Erlass der Ordnung für die Wahl zur Kreissynode und für die Bestätigung des Superintendenten war dem Kirchen-senat die Zuständigkeit übertragen.⁷² Auch die Vertretung Hohenzollerns in der Generalsynode durch einen unmittelbar von der dortigen Kreissynode entsandten Abgeordneten blieb erhalten.⁷³

Mit Inkrafttreten der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union erhielt allerdings nun auch deren Vorspruch mit dessen Aussage über die Anerkennung der »fortdauernde[n] Geltung der Bekenntnisse« für den Kirchenkreis Hohenzollern Rechtskraft.⁷⁴ Der grundlegend bestimmten direkten Anbindung des Kirchenkreises Hohenzollern an die Berliner Leitungsebene der altpreußischen Landeskirche entspricht, dass auch bei der 1923 erfolgten Überarbeitung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung trotz der partiellen aufsichtlichen Zuständigkeit von Institutionen der Rheinprovinz die besonderen Regelungen für Hohenzollern nicht berücksichtigt wurden; insbesondere gewannen so auch die der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vorangestellten Bekenntnisparagrafen in Hohenzollern keine Rechtskraft.⁷⁵

70 Gottlieb LÜTTGERT: Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen. Gütersloh 1905, 10 f. Vgl. auch (nach dem Ende des Summepiskopats): VERFASSUNGSRUNDE FÜR DIE EVANGELISCHE KIRCHE DER ALTPREUBISCHEN UNION: vom 29. September 1922/ für den Handgebrauch erläutert und mit den zugehörigen Gesetzen hrsg. von Gottlieb Lüttgert; Ausgabe für Rheinland und Westfalen. Berlin 1925, 252.

71 Siehe ebd., 251.

72 Ebd., Art. 164 Abs. 2. Zu den getroffenen Sonderregelungen siehe VERFASSUNGSRUNDE FÜR DIE EVANGELISCHE KIRCHE DER ALTPREUBISCHEN UNION: vom 29. September 1922/ für den Handgebrauch erläutert und mit den zugehörigen Gesetzen hrsg. von Gottlieb Lüttgert; 2. Aufl., neu bearb. und ergänzt von Friedrich Koch. Berlin 1932, 153.

73 Siehe ebd., Art. 117 Abs. 2 Nr. 1; vgl. Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union (1925) ... (wie Anm. 70), 197 f.

74 Siehe ebd., [19 f].

75 Siehe H[einrich] NOETEL: Die Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 6. November 1923 mit Erläuterungen nebst

So blieb das evangelische Kirchenwesen in Hohenzollern auch nach den Veränderungen, die die Jahre 1918 und 1919 mit sich brachten, eine Besonderheit in der so großen altpreußischen Landeskirche – mit einer ganzen Reihe von Sonderregelungen und Sonderrechten, die doch allein dem Umstand zu verdanken waren, dass Hohenzollern seit 1850 der besondere Augapfel der preußischen Monarchen gewesen war. Dieser rechtliche Sonderstatus blieb den Evangelischen dort auch ohne königlichen Landesherrn erhalten in den Jahren der Weimarer Republik – wenn man will, könnte man sagen: Hier blieb man trotzdem königliche Kirche, nur ohne König.

V Fazit

Es gab im Ergebnis – in Württemberg wie in Preußen und erst recht in Hohenzollern – über das Ende des Summepiskopats 1918 hinaus im kirchlichen Alltag viel mehr Kontinuitäten, als man es vielleicht selbst angesichts der politischen Umbrüche und Unruhen zeitgenössisch wahrnahm. Dies ist wesentlich vor dem Hintergrund zu sehen, den die Verhandlungen über die religionsverfassungsrechtlichen Fragen in der Weimarer Nationalversammlung 1919 genommen hatten.

Im Zuge der dort im Verfassungsausschuss geführten Debatten war schon Anfang April 1919 seitens der SPD signalisiert worden, dass man in den Fragen der rechtlichen Ordnung des Verhältnisses von Kirche und Staat eine »schiedlich-friedliche Auseinandersetzung« suche und keine »gewaltsame Trennung«. ⁷⁶ Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Deutsche Evangelische Kirchen-Ausschuss in einer Eingabe auf eine Unterschriftsammlung von mehr als 3,4 Millionen evangelischer Wahlberechtigter hatte verweisen können, die sich gegen eine Beeinträchtigung der kirchlichen Rechte gewandt hatten. ⁷⁷ Und der preußische EOK hatte als für die Fortexistenz der Kirchen unverzichtbare materielle Erfordernisse geltend gemacht: die Fortgeltung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, das Recht zum Einzug von Kirchensteuern, die Garantie der kirchlichen Vermögensrechte und der Staatsleistungen. ⁷⁸

In den Beratungen des Verfassungsausschusses hatte der DVP-Abgeordnete Wilhelm Kahl zudem mit Erfolg darauf aufmerksam gemacht: »Es gibt keine absolute Trennung von Staat und Kirche. Berührungen und Reibungen werden

Ergänzungsbestimmungen im Anhang. Dortmund 1928. Siehe entsprechend auch die völlige Nichtberücksichtigung Hohenzollerns bei Martin SELLMANN: Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung in der Fassung vom 6. November 1923 in ihrem Verhältnis zur Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union. Witten (Ruhr) 1928.

⁷⁶ Siehe ebd., 529. Vgl. Sandra KÖNEMANN: Staatskirchenrecht in der wissenschaftlichen Diskussion der Weimarer Zeit. Frankfurt (Main) u.a. 2011, 55.

⁷⁷ Besier: Zwischen Waffenstillstand und Reichsverfassung ... (wie Anm. 28), 59 samt Anm. 129.

⁷⁸ Siehe ebd., 59.

immer bleiben, schon weil es sich um dieselben Menschen handelt. Das Problem der Trennung läuft nur hinaus auf die Festlegung des gesetzlichen Mindestmaßes von an sich unvermeidlichen Berührungen.«⁷⁹

Auf Reichsebene regelte die Weimarer Verfassung dazu das Grundlegende. Die Religionsgesellschaften verblieben Körperschaften öffentlichen Rechts im bisherigen Umfang.⁸⁰ Die kirchlichen Feiertage blieben beibehalten, die Möglichkeit zur Seelsorge im Militär und in Strafanstalten und die Erteilung von Religionsunterricht in öffentlichen Schulen sowie die theologischen Fakultäten an den Universitäten blieben erhalten.⁸¹

Das damit erzielte Ergebnis übertraf alle Erwartungen der kirchlich Beteiligten.⁸² Der Deutsche Evangelische Kirchenausschuss erhob dagegen keine Einwände.⁸³ Schwer taten sich viele im Protestantismus dennoch mit dem Selbstverständnis der Republik, das nicht dezidiert als auf den Überzeugungen der Christenheit fundiert ausgewiesen war.⁸⁴

Die Kirchen verhielten sich aber ihrerseits rechtstreu, haben keine »Ausbruchsversuche« unternommen, sondern sich (wenn auch nicht unbedingt gleich mit Begeisterung) in das sich neu formierte gesellschaftliche Gefüge der Weimarer Republik eingepasst. Die staatskirchenrechtlich geformte Basis hat sich als so praktikabel erwiesen, dass sie via Übernahme ins Grundgesetz 1949 bis heute nicht nur gilt, sondern als tragfähig, zukunftsfähig und bewahrenswert erweist.

79 Ebd, 530.

80 Ebd, 544. 684 f.

81 Siehe ebd und auch Könemann: Staatskirchenrecht in der wissenschaftlichen Diskussion ... (wie Anm. 76), 56-58.

82 So Besier: Zwischen Waffenstillstand und Reichsverfassung ... (wie Anm. 28), 62.

83 Siehe dazu Könemann: Staatskirchenrecht in der wissenschaftlichen Diskussion ... (wie Anm. 76), 65 Anm. 296.

84 Siehe ebd, 68 f.